



Verrechnung von Altverlusten

Inhalt

- 1 Bis wann können Altverluste verrechnet werden?**
- 2 Was sind Verlustverrechnungstöpfе?**
- 3 Welche Möglichkeiten gibt es?**
- 4 Wie funktioniert die Verrechnung?**
- 5 Ist ab 2014 keine Verrechnung mehr möglich?**
- 6 Welche Fehler sollten Sie vermeiden?**
 - 6.1 Warten Sie nicht zu lange!
 - 6.2 Denken Sie an den Hexensabbat!
 - 6.3 Vergessen Sie nicht, eine Verlustbescheinigung zu beantragen!
 - 6.4 Handeln Sie nicht unüberlegt!

Bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften läutete die Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 einen steuerlichen Systemwechsel ein. Seither werden Kapitaleinkünfte direkt an der Quelle mit einem pauschalen Satz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) besteuert.

Wenn Sie vor diesem Stichtag Wertpapiere gekauft und innerhalb eines Jahres mit Verlust wieder verkauft haben, spricht man von sogenannten Altverlusten aus Spekulationsgeschäften.

Beispiel

Ein Kapitalanleger hat am 01.05.2008 Wertpapiere in Höhe von 3.800 € erworben. Am 01.02.2009 veräußert er diese für einen Verkaufspreis in Höhe von 2.400 €.

Lösung

Dem Kapitalanleger ist aus dem Verkauf der Wertpapiere ein Veräußerungsverlust entstanden. Dieser beläuft sich auf 600 € (sogenannter Altverlust). Da er innerhalb eines Jahres generiert wurde, besteht die Möglichkeit, diesen zu verrechnen.

Hinweis

Als Altverlust gilt also auch ein nach 2008 innerhalb der Spekulationsfrist realisiertes Minus, sofern das Wertpapier vor 2009 angeschafft wurde.

Spekulationsverluste aus 2009 können wahlweise nach 2008 zurückgetragen oder mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Die jeweilige Option kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

1 Bis wann können Altverluste verrechnet werden?

Solche Altverluste aus Spekulationsgeschäften mit Aktien und ähnlichen Risiko-Wertpapieren können bis zum 31.12.2013 mit Gewinnen aus Veräußerungen von Wertpapieren verrechnet werden, die unter der Abgeltungsteuer entstanden sind. Für eine Verrechnung der Altverluste müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1 Die Altverluste müssen vom Finanzamt durch einen Verlustfeststellungsbescheid festgestellt worden sein.
- 2 Die Bankbescheinigung für das Jahr 2012 oder 2013 muss einen Veräußerungsgewinn aus Kapitalvermögen ausweisen.

Altverluste dürfen nicht mit laufenden Kapitaleinkünften wie etwa Zinsen oder Ähnlichem verrechnet werden, sondern ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen, die den Regeln der Abgeltungsteuer unterlegen haben.

2 Was sind Verlustverrechnungstöpfe?

Kreditinstitute führen im Regelfall zwei Steuertöpfe:

- einen allgemeinen **Verlustverrechnungstopf I** für Zinsen, Dividenden und Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, die keine Aktien sind. Für den im Verrechnungstopf I ausgewiesenen positiven Saldo aus Wertpapierveräußerungen (außer Aktien) besteht eine volle Verrechnungsmöglichkeit mit positiven Kapitaleinnahmen.
- einen **Verlustverrechnungstopf II** für reine Aktiengewinne bzw. -verluste.

Als Anleger sollten Sie vorrangig dafür sorgen, dass Ihr Altbestand abgebaut wird. Ein Ende 2013 möglicherweise verbleibender Betrag kann nur noch Spekulationsgewinne aus Veräußerungen etwa von Immobilien oder Gold ausgleichen und droht daher zu verpuffen. Daher sollten Gewinne zunächst für die Verrechnung mit Altverlusten genutzt und die beiden Verlustverrechnungstöpfe bis dahin nicht angerührt werden.

3 Welche Möglichkeiten gibt es?

Mögliche Gewinnrealisierungen aus Wertpapierveräußerungen im zweiten Halbjahr 2013 sollten Sie im Rahmen eines persönlichen Depotchecks begutachten. Ergänzend sollten alle letztmalig erlaubten Gestaltungsmöglichkeiten zur optimalen Verlustverrechnung mit dem Ziel in Betracht gezogen werden,

- die verrechnungsfähigen Gewinne zu maximieren,
- Altverluste in unbegrenzt vortragbare Neuverluste umzuwandeln oder
- zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht verbrauchte Altveräußerungsverluste aus gesonderten Verlustfeststellungen zum 31.12.2008 im Laufe des zweiten Halbjahres 2013 auf null zu senken, indem verrechenbare Gewinne bis zum 31.12.2013 realisiert werden.

Die Wandlung in Neuverluste können Sie beispielsweise dadurch erreichen, dass Sie, anstatt die Aktie direkt zu erwerben, zwei entgegengerichtete Wertpapiere - Zertifikate oder Exchange Traded Funds (ETF) - auf einen Basiswert kaufen. So lässt sich mit dem verlustbringenden Anlagepapier ein unbegrenzt vortragsfähiger Neuverlust generieren, der auch im Jahr 2014 mit Börsengewinnen verrechnet werden kann. Werden durch die erzielten Gewinne 2013 im Idealfall alle Altverluste ausgeglichen, bleiben sie insoweit per saldo steuerfrei.

Hinweis

Wertpapiere, die mit Gewinn veräußert werden können, sollten 2013 auch dann veräußert werden, wenn weitere Kurssteigerungen erwartet werden. Denn die Gewinne können zur Verrechnung der Altverluste verwendet werden, wobei sich dieselben Wertpapiere nach der Veräußerung

und Gewinnrealisierung wieder zurückerwerben lassen (Sale-and-buy-back-Verfahren).

Damit die Finanzämter diese Gestaltung auch anerkennen, sollten Sie darauf achten, dass Kauf und Verkauf nicht zum selben Börsenkurs innerhalb kurzer Zeit erfolgen und beide Geschäfte keine wirtschaftliche Einheit bilden.

Bei einem **hohen Verlustbestand** kann es sich lohnen, gezielt **Zerobonds** zu erwerben, die idealerweise 2013 fällig werden. Generell sollten Anleihen und Rentenfonds bis Ende 2013 verkauft werden. Über erhaltene Stückzinsen und Zwischengewinne fließen die Einnahmen dann noch ins alte Jahr. Vorzeitige Einnahmen lassen sich auch mit der Kündigung von Festgeld oder dem Verkauf von ab 2009 erworbenen Wertpapieren mit Gewinn generieren.

Für Anleger, die im Jahr 2013 bereits Verluste im Depot realisiert haben, kann es sich lohnen, die Wertpapiere, von denen man sich mit Gewinn trennen möchte, zuvor in ein anderes Depot bei einer anderen Bank zu transferieren. So wird verhindert, dass die Gewinne automatisch mit den bereits aufgelaufenen Verlusten verrechnet werden.

Hinweis

Welche Strategie für Sie die richtige ist, sollten wir in einem gemeinsamen Gespräch erörtern und gemeinsam mit Ihrer Bank abstimmen.

4 Wie funktioniert die Verrechnung?

Für eine Altverlustverrechnung müssen Sie einen Antrag in der Steuererklärung stellen. Denn den Banken sind die gesondert festgestellten Altverluste nicht bekannt und sie behalten bei einem positiven Saldotopf auf den Veräußerungserlös zunächst Abgeltungsteuer ein. Mit der Altverlustverrechnung im Veranlagungsverfahren erhalten Sie als Anleger dann im Nachhinein einen Rückvergütungsanspruch.

Beispiel

Ein Anleger hat am 01.01.2008 Wertpapiere in Höhe von 9.800 € erworben. Am 01.12.2008 veräußert er diese für einen Verkaufspreis in Höhe von 3.600 €. In den Jahren 2009 bis 2012 erzielt er weder Spekulationsgewinne noch Veräußerungsgewinne. In 2013 kann er dagegen einen Gewinn aus der Veräußerung eines Kapitalgesellschaftsanteils in Höhe von 15.000 € verbuchen.

Lösung

Der Anleger kann den Altverlust aus 2008 in Höhe von 6.200 € (3.600 € - 9.800 €) bis 2012 nicht verrechnen. Er kann aber in 2013 über seine Steuererklärung beantragen, dass der Altverlust mit dem Veräußerungsgewinn aus dem Kapitalgesellschaftsanteil verrechnet wird.

Hinweis

Der Antrag muss in der entsprechenden Einkommensteuererklärung gestellt werden. Hierzu muss in der Anlage KAP in die Zeile 60 eine 1 eingetragen werden. Ferner muss auch in Zeile 5 eine 1 gesetzt werden, wodurch eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt wird.

5 Ist ab 2014 keine Verrechnung mehr möglich?

Altverluste, die nicht mit Gewinnen aus Veräußerungen von Wertpapieren verrechnet werden können, lassen sich auch ab 2014 mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften zeitlich unbegrenzt verrechnen. Dazu gehören Veräußerungsgewinne aus

- Grundstücksgeschäften,
- dem Verkauf physischer Rohstoffe wie Goldmünzen,
- Fremdwährungsgeschäften und
- zuvor durch Entnahme oder Betriebsaufgabe in das Privatvermögen überführte Wirtschaftsgüter.

6 Welche Fehler sollten Sie vermeiden?

6.1 Warten Sie nicht zu lange!

Ein Verkauf an den letzten Börsentagen des Jahres 2013 verlagert die Kapitaleinnahmen nach 2014, wo sie nicht mehr als Altverluste nutzbar sind. Denn maßgebend ist das Zuflussprinzip, also die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem Konto. Dies kann je nach Arbeitsweise der Bank bis zu einer Woche dauern, meist sind es jedoch drei Arbeitstage. Zur Sicherheit sollte der Verkauf daher **spätestens am Freitag, den 20.12.2013** erfolgen, wenn der Gewinn noch im Jahr 2013 berücksichtigungsfähig sein soll. Dann bleiben der Bank ausreichend Arbeitstage für die Gutschrift. Wird die Verkaufsoffer erst nach Weihnachten aufgegeben, erfolgt die Gutschrift voraussichtlich frühestens am 02.01.2014.

6.2 Denken Sie an den Hexensabbat!

Am 20.12.2013 (gewöhnlich am dritten Freitag des dritten Monats eines Quartals) kommt es an den Börsen zum großen Verfalltag von Terminkontrakten, dem sogenannten Hexensabbat. Dann werden an der EUREX Indexoptionen, Futures sowie Aktienoptionen auf einmal fällig. Dieser Tag hat auch Einfluss auf die herkömmliche Geldanlage, da die Kurse oft heftige Ausschläge nach unten oder oben nehmen. Kurz vor dem Verfall versuchen Marktteilnehmer wie Fonds- oder Vermögensverwalter, die Notierung durch gezielte An- oder Verkäufe in die von ihnen erwünschte Richtung zu bringen.

6.3 Vergessen Sie nicht, eine Verlustbescheinigung zu beantragen!

Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für die im laufenden Jahr 2013 angefallenen Verluste muss beim jeweiligen Kreditinstitut **spätestens bis zum 15.12.2013** gestellt werden. Wird dieser Termin versäumt, ist der Verlust nicht im Rahmen der Veranlagung nutzbar. Denn das aufgelaufene Minus kann positive Kapitalerträge nur dann mindern, wenn bis dahin beantragt wird, dass die Bank den Verlustsaldo zum 31.12.2013 bescheinigt. Ein besonderer Vordruck ist nicht vorgesehen, viele Banken akzeptieren sogar Online-Anträge. Der Antrag kann entweder für beide Verlustverrechnungstöpfe, nur für die Aktienverluste oder nur für die sonstigen negativen Kapitaleinnahmen gestellt werden.

6.4 Handeln Sie nicht unüberlegt!

Es ist nicht ratsam, jetzt überhastet Aktien zu verkaufen, nur um etwaige Altverluste verrechnen zu können. Bitte suchen Sie das Gespräch mit uns und Ihrem Bankberater, um die beste Strategie auszuloten. Wir sollten gemeinsam Ihr Depot analysieren und auch etwaige Bank- oder Depotgebühren berücksichtigen, die beim Verkauf oder der Umschichtung von Aktien anfallen können.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.